

Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

Kirchengesetz

zur Erhaltung der
Handlungsfähigkeit der
kirchlichen Leitungsorgane
während der
COVID-19-Pandemie

(Pandemie-Gesetz)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Corona-Pandemie hat die Kirchenleitung am 8. April 2020 die verbindliche Verabredung „praktischer Konsens“ beschlossen (**Anlage 2**). Der praktische Konsens trat am 15. April 2020 nach Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020. Mit Rundschreiben Nr. 18/2020 (**Anlage 3**) und über das FIS-Kirchenrecht wurden die Kirchengemeinden und Kirchenkreise über die Regelungen informiert.

Ziel dieser verbindlichen Verabredung war es, schnellstmöglich Regelungen zu treffen, die es den kirchlichen Leitungsorganen ermöglichen, unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen beraten und rechtssichere Entscheidungen treffen zu können. Der praktische Konsens weist das Instrumentarium der Handlungsmöglichkeiten für das jeweilige Leitungsorgan aus und erweitert sie für die coronabedingte Ausnahmesituation. Teilweise werden dafür auch Regelungen der Kirchenordnung ergänzt bzw. ausgelegt. Das Leitungsfeld Recht und Organisation hat durchweg positive Rückmeldungen aus den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erhalten und Dank für die schnelle Hilfestellung für die Arbeit vor Ort.

Nach wie vor ist die persönliche Versammlung von Menschen nur bedingt möglich und ein Ende der Gefahr durch Corona und der damit einhergehenden Einschränkungen ist aktuell nicht absehbar. Daher erscheint es notwendig und sinnvoll, die Gültigkeit der Regelungen des praktischen Konsenses befristet zu verlängern und dies auch synodal zu beschließen. Dafür wird der Landessynode das Gesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie (Pandemie-Gesetz) vorgelegt, das die Regelungen des praktischen Konsenses enthält. Das Pandemie-Gesetz enthält im Vergleich zum praktischen Konsens kleine redaktionelle Änderungen (Streichung des Wortes „Auslegung“ und Straffung des Einführungsabsatzes). Darüber hinaus sind nun auch Regelungen für die Landessynode vorgesehen, sodass auch hier Umlaufbeschlüsse und Videokonferenzen ausnahmsweise, soweit erforderlich, möglich sind. In § 13 des Pandemie-Gesetzes wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Verordnung Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zu erlassen, sollte die Situation es erfordern.

Das Pandemie-Gesetz soll am 1. Januar 2021 in Kraft treten und damit den von der Kirchenleitung beschlossenen praktischen Konsens vom 8. April 2020 ablösen. Das Gesetz soll zunächst befristet bis zum 30. Juni 2021 gelten. Die Landessynode im Mai 2021 wird entscheiden, ob es einer weiteren Verlängerung oder einer integrierenden Umsetzung in die Kirchenordnung bedarf.

Als Rechtsgrundlage für das Pandemie-Gesetz dient der neue Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung (KO), der ebenfalls der Landessynode 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wird und am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll (vgl. Vorlage Nr. 3.07; 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung –Regelung für Erprobung und Notlagen, Art. 139a KO). Artikel 139a KO erlaubt der Landessynode, Erprobungsgesetze und Notlagengesetze mit temporärer Abweichung von der Kirchenordnung, Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen zu erlassen.

Für die einzelnen Regelungen des Pandemie-Gesetzes wird auf den Urkundenentwurf verwiesen (**Anlage 1**). Die §§ 1 bis 12 des Gesetzes entsprechen dem praktischen Konsens

vom 8. April 2020 mit Ausnahme der Erweiterung auf die Landessynode und der Hinweise „(Auslegung)“. (vgl. C. 1.1 praktischer Konsens).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Urkundenentwurf für das Pandemie-Gesetz

Anlage 2: Praktischer Konsens vom 8. April 2020

Anlage 3: Rundschreiben Nr. 18/2020

ENTWURF

**Kirchengesetz zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen
Leitungsorgane während der COVID-19-Pandemie
(Pandemie-Gesetz)**

Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 139a Absatz 3 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz setzt den „Praktischen Konsens“ vom 8. April 2020 (KABl. 2020 I Nr. 38 S. 77) fort. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

§ 2

Presbyterium

- (1) Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Das Presbyterium ist im Sinne von Artikel 64 Absatz 2 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 3

Ausschüsse des Presbyteriums

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 74 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 4

Kreissynode

- (1) Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Die Kreissynode ist im Sinne von Artikel 99 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 5

Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.

§ 6

Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Die Ausschüsse nach Artikel 102 Kirchenordnung sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 7

Landessynode

- (1) Die Landessynode kann abweichend von Artikel 135 und 136 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Die Landessynode ist im Sinne von Artikel 135 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Ständige Ausschüsse der Landessynode

- (1) Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- (2) ¹Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.

§ 9

Kirchenleitung

- (1) Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 Kirchenordnung ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b Kirchenordnung, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (2) ¹Die Kirchenleitung ist im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 10

Kollegium des Landeskirchenamtes

¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes (LKA) berät im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 Kirchenordnung, § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. ²Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.

§ 11

Verbände

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

§ 12

Unselbstständige Einrichtungen

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann für die Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. 2Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft, soweit es nicht von der Landessynode verlängert wird.

Bielefeld, 19. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 001.02

**Verbindliche Verabredung
„praktischer Konsens“
zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020
Vom 8. April 2020**

Die nachfolgenden Punkte stellen eine verbindliche Ergänzung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) für das Jahr 2020 dar. Angesichts der außerordentlichen Situation durch die Corona-Pandemie muss ein Modus für die Handlungsfähigkeit der Leitungsorgane ermöglicht werden. Die formelle Einhaltung der geltenden Geschäftsordnungsnormen würde zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass die Leitungsorgane angesichts der Kontaktbeschränkungen wegen Corona ihre Funktion nicht erfüllen könnten. Diese Paradoxie bedarf der Auflösung. Diese Verabredung erfolgt einmütig durch die Kirchenleitung als Synode in Permanenz, durch die Superintendentinnen und Superintendenten für die Kirchenkreise und mit den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse der Landessynode als berufene sachkundige landessynodale Vertreterinnen und Vertreter.

A Kirchengemeinde

1 Presbyterium

- 1.1 Presbyterien können abweichend von Artikel 66 Absatz 2 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 1.2 Das Presbyterium ist im Sinne des Artikels 64 Absatz 2 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.
(Auslegung)

2 Ausschüsse des Presbyteriums

- 2.1 Die Ausschüsse nach Artikel 74 KO können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Die Ausschüsse nach Artikel 74 KO sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.
(Auslegung)

B Kirchenkreis

1 Kreissynode

- 1.1 Die Kreissynode kann abweichend von Artikel 99 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 1.2 Die Kreissynode ist im Sinne des Artikels 99 Absatz 1 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.
(Auslegung)

2 Kreissynodalvorstand

- 2.1 Der Kreissynodalvorstand kann abweichend von Artikel 109 Absatz 5 KO ausnahmsweise auch dann außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Der Kreissynodalvorstand ist im Sinne des Artikels 109 Absatz 3 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokollbuch zu vermerken.
(Auslegung)

3 Ausschüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

- 3.1 Die Ausschüsse nach Artikel 102 KO können abweichend von den jeweiligen örtlichen Satzungen ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 3.2 Die Ausschüsse nach Artikel 102 KO sind im Sinne der jeweiligen Satzungsbestimmungen ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift zu vermerken.
(Auslegung)

C Landeskirche

1.1 Landessynode (*noch vorbehalten*)

1.2 Ständige Ausschüsse der Landessynode

- 1.2.1 Die Ständigen Ausschüsse können abweichend von § 35 Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS) ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmt.
- 1.2.2 Die Ständigen Ausschüsse sind im Sinne von § 35 Absatz 7 GOLS ausnahmsweise auch dann einberufen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist in der Niederschrift (§ 35 Absatz 9 GOLS) zu vermerken.
(Auslegung)

2 Kirchenleitung

- 2.1 Die Kirchenleitung kann abweichend von Artikel 149 KO ausnahmsweise auch außerhalb von Sitzungen schriftlich abstimmen, wenn mehr als zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 146 Absatz 2 Buchstabe b KO, dem Umlaufverfahren zustimmen.
- 2.2 Die Kirchenleitung ist im Sinne des Artikels 149 Absatz 1 KO ausnahmsweise auch dann beschlussfähig, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken.
(Auslegung)

3 Landeskirchenamt (Kollegium)

- 3.1 Das Kollegium (LKA) berät im Sinne des Artikels 149 Absatz 1 KO und § 4 und § 5 Dienstordnung für das Landeskirchenamt ausnahmsweise auch dann gemeinsam und kann beschließen, wenn sich die Mitglieder zur Telefonkonferenz oder zur Videokonferenz zusammenfinden. Die Art der Zusammenkunft ist im Protokoll zu vermerken. (Auslegung)

D Verbände, unselbstständige kirchliche Stiftungen und andere besondere Einrichtungen

1 Verbände

Für die Leitungsorgane der Verbände nach dem Verbandsgesetz gelten die Regelungen entsprechend.

2 Unselbstständige Einrichtungen

Für die Leitungsorgane der unselbstständigen kirchlichen Stiftungen sowie anderer besonderer Einrichtungen gelten die Regelungen entsprechend.

Die möglichen Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden.

Diese verbindliche Verabredung wird für den 15. April bis zum 31. Dezember 2020 getroffen.

Bielefeld, 8. April 2020

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Dr. Kupke

Dr. Conring

Az.: 001.02

Das Landeskirchenamt

Anlage 3

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Ev. Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
Superintendentinnen und Superintendents
Zur Kenntnis an die
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

15.04.2020

Rundschreiben Nr. 18/2020

Praktischer Konsens zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020

Sehr geehrte Superintendentinnen und Superintendents,
sehr geehrte Vorsitzende der Presbyterien,

wir schaffen in der aktuellen Notlage der Corona-Pandemie einen „praktischen Konsens“ zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020. Mit dieser Absicht ist der beigefügte Text entstanden, der ab dem 15. April und befristet bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Diese verbindliche Vereinbarung wurde im Kirchlichen Amtsblatt Teil I Ausgabe 4/2020 unter Nr. 38 veröffentlicht (<https://www.kirchenrecht-westfalen.de/document/45886#s00000005>) und ist auch im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS) unter der Ordnungsnummer 5 zu finden.

Anlass und Notwendigkeit

Da die persönliche Versammlung von Menschen möglichst unterbleiben soll, stellt sich die Frage, wie Leitungsorgane ihre Entscheidungen vorbereiten und rechtssicher treffen können. Der „praktische Konsens“ will den Instrumentenkasten der Handlungsmöglichkeiten zeigen und für die Ausnahmelage erweitern. Die Kirchenleitung hat in einer Videokonferenz am 8. April 2020 die verbindliche Verabredung nach gründlicher Beratung einmütig beschlossen.

Alle Ausnahmeformate sollen schonend und achtsam genutzt werden. Es sollen also möglichst keine Grundsatzentscheidungen getroffen und Beteiligung und Konsens im Vorfeld der Entscheidung organisiert werden.

Präsenzformen

Die Leitungsorgane Presbyterien, Kreissynodalvorstände und Kirchenleitung sowie die Leitungsorgane der Verbände und unselbstständigen Einrichtungen (permanent tagende Leitungsorgane) müssen agieren können. Bisher haben diese Organe – wie unsere Synoden auch

- 2 -

– Präsenz immer als physische Anwesenheit im Raum verstanden. Im Horizont der Corona-Krise weiten wir die Präsenz technisch auf Videokonferenzen und Telefonkonferenzen (technisch vermittelte Präsenz) aus. Die möglichen Präsenzformen der leiblichen Anwesenheit, der Videokonferenz und der Telefonkonferenz sind kombinierbar und sollen nach den örtlichen Gegebenheiten mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Beteiligung genutzt werden. Die technisch vermittelte Präsenz verlangt andere Verhaltensformen; das Ziel bleibt immer die gut beratene und möglichst abgestimmte Entscheidung.

Entscheidungsformen

Für alle Leitungsorgane gilt: Sitzungen sind als Videokonferenz möglich und leichter als reine Telefonkonferenzen. Die technisch unterstützten Konferenzen bedürfen einer konzentrierten Vorbereitung und Durchführung.

Presbyterium: Wenn die Einberufung nicht möglich, aber eine Entscheidung erforderlich ist, gibt es den Weg der einstweiligen Anordnung durch Vorsitz und Kirchmeister (Eilentscheidung nach Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung [KO]). Um die erforderliche nachlaufende Bestätigung zu erleichtern, sollte diese Entscheidung durch schriftliche/textliche/telefonische Vorabstimmung ergänzt werden; rechtlich bindend ist die Anordnung nach Artikel 71 Absatz 3 KO und die Urkunde nach Artikel 70 Absatz 2 KO.

Kreissynodalvorstand: Umlaufbeschlüsse sind schon jetzt möglich – allerdings nur, wenn niemand dem Verfahren widerspricht (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Das hat den Sinn, dass ein gegebenenfalls notwendiger Diskurs erzwungen werden kann. Ebenso kann der Kreissynodalvorstand schon jetzt die Aufgaben der Kreissynode nach Artikel 87 und Artikel 88 KO wahrnehmen (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe g KO); von dieser Möglichkeit sollte schonend Gebrauch gemacht werden.

Umlaufbeschlüsse im „praktischen Konsens“ für alle Leitungsorgane: Dies ist der Notanker für das normale Geschäft, wenn die Technik der Videokonferenz nicht hilft, die Entscheidung gut vorbereitet und begründet und jetzt notwendig ist. Hier genügt eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder zum Verfahren. Dieses Verfahren sollte nicht bei möglicherweise rechtlich streitigen Maßnahmen (Bsp.: arbeitsrechtliche Entscheidungen) genutzt werden.

Wahlen und Nominierungsverfahren

Bei Wahlen und Nominierungsverfahren bitten wir Sie, umsichtig vor Ort zu entscheiden. Wenn ein persönliches Kennenlernen im Mittelpunkt steht, kann eine Videokonferenz zwar helfen, genügt aber nicht immer. Dann empfiehlt sich die Verschiebung. Wenn es nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten gibt und die Wahl gut vorbereitet ist, kann eine Briefwahl der richtige Weg sein.

Zeitplan Landessynode

Wegen des Zeitplans im Blick auf die Landessynode ist eine Verkürzung des Vorlaufs in Vorbereitung. Auch nach der Geschäftsordnung der Landessynode ist es möglich, die Voten und Personalvorschläge von Kirchenkreisen auch noch nach den Sommerferien zu verarbeiten. Ein genauer Zeitplan folgt separat.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Anlage: „praktischer Konsens“ zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit kirchenleitender Organe im Jahr 2020